Auszug aus der Dissertation.

Der Umfang der Schlüsselgewalt der Ehefrau

gemäß § 1357 B. G. B.

Von

B. Pechmann, Referendar in Kassel.

Vorgelegt der Hohen Juristischen Fakultät
der Universität Marburg/Lahn
1921.

Gutachter: Geheimrat Prof. Dr. F. Leonhard.

§ 1.
Einleitung.

§ 2.
Die geschichtliche Entwicklung des Umfangs der Schlüsselgewalt bis 1900.

Die Schlüsselgewalt oder ein ihr ähnliches Rechtinstitut war dem Römischen Rechte unbekannt. In der „Manusehe" hinderte die Nichthaftung des „pater familias" für die Kontraktsschulden seiner Gewaltunterworfenen ein Aufkommen der Schlüsselgewalt; in der „manusfreien" Ehe war es die Abneigung des Römischen Rechtes gegen die direkte Stellvertretung, die die Entstehung einer Schlüsselgewalt unterband.

In den deutschen Stadtrechten, finden wir die ersten Spuren der Schlüsselgewalt. In jener Zeit vollzog sich der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Kapitalwirtschaft. Ein Teil der Bedürfnisse des täglichen Lebens wird nicht mehr in der häuslichen Wirtschaft selbst erzeugt; auf der andern Seite sehen wir infolge der Berührung mit fremden, entwickelteren Kulturen eine Steigerung der Bedürfnisse. Die Frau mußte jetzt das Haus verlassen, wenn sie wie bisher allen Ansprüchen des Hauses Rechnung tragen wollte. Um der Frau den Abschluß solcher Geschäfte rechtlich zu ermöglichen, gab man ihr das Recht, in Bezug auf Haushaltungsgeschäfte selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch die der Ehemann unmittelbar verpflichtet wurde.

Der Umfang der Geschäfte, hinsichtlich derer die Frau selbstständig bei direkter Haftung des Mannes handeln durfte, ist im Laufe der Jahrhunderte auf vier verschiedene Weisen festgesetzt worden: 1. der Umfang wird durch eine Höchstsumme begrenzt; 2. bestimmte Gegen-

stände bestimmen die Grenze; (diese beiden ersten Stadien greifen zum Teil in einander über) 3. man bestimmt den Umfang auf Grund einer katalogartigen Aufzählung von Rechtsgeschäften, die die Frau abschließen darf; 4. man beschränkt sich auf einen allgemein angedeuteten Rahmen, der den „Haushalt“ umschließt.

Die Bestimmung des Umfangs zu 1. stellt eine rohe Begrenzung dar, denn sie gilt für arm und reich; sie nimmt auch keinen Bezug auf die Haupttätigkeit der Frau als Hausfrau. Sie war also in der Lage ein jedes Geschäft bis zur Höchstwertsumme abzuschließen. Die Bestimmung zu 2. hat den Nachteil, daß sie nur Beispiele enthält, also eine weitgehende Auslegung des Gesetzes erfordert. In der Bestimmung zu 3. sehen wir den Ausfluß des damaligen Polizeistaates; dagegen wird den freiheitlichen Regungen sowohl auf politischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet in der Bestimmung zu 4. Rechnung getragen.

Diese letzte Bestimmungsmethode hat das BGB. aufgenommen und als Neuerung eine Erweiterung des Umfangs der Schlüsselgewalt gebracht, indem es den Begriff des „häuslichen Wirkungskreises“ einführte und den engeren Begriff „Haushalt“ u. dgl. fallen ließ.

§ 3.

Der heutige Stand der Frage nach dem Umfang in der Literatur und der Plan für unsere Darstellung.

Die Einführung des Begriffs „häuslicher Wirkungskreise“ hat in der Literatur die Frage nach dem „Umfang“ der Schlüsselgewalt wieder neu aufleben lassen. Es liegen aber bisher nur unvollkommene Ergebnisse vor. Anstatt aus den Hinweisen des Gesetzes feste Bestimmungen zu entwickeln, hat man sich damit begnügt, den allgemein gehaltenen Begriffen des Gesetzes noch weitere hinzuzufügen oder nur die Hauptfälle aufzuzählen, die für die Schlüsselgewalt in Frage kommen. Es liegen wohl schon wertvolle Teilergebnisse vor, aber sie sind verstreut, teil sind es nur Ansätze, die den richtigen Weg zeigen, ihn aber nicht konsequent bis zu Ende verfolgen. Weder in den bekannten Lehrbüchern noch in den gebräuchlichen Kommentaren finden wir eine erschöpfende und für die Praxis handliche Begriffsbestimmung für den „Umfang“ der Schlüsselgewalt.

Die unbefriedigenden Ergebnisse beruhen zum Teil auf der abstrakten Fragestellnng: „in abstracto“ läßt sich der „Umfang“ nicht festsetzen, da die Schlüsselgewalt zu viele individuelle Momente enthält, die „in abstracto“ nicht bestimmt werden können. Dadurch darf man sich aber nicht irre machen lassen und die generellen Momente übersehen, wie es vielfach geschehen ist. Zur Lösung der Frage stellen wir diese zunächst auf einen konkreten Fall ein und fragen, wie es die Praxis tut: welchen Erfordernissen muß ein Geschäft entsprechen, damit es unter die Schlüsselgewalt fällt? Als Antwort auf diese Frage geben wir die Normen, die aber nur die generellen Momente enthalten und Richtlinien darstellen; sie werden zu Größen, die für den konkreten Fall passen, wenn wir sie mit den individuellen Momenten — von uns kurz „Gesamtverhältnisse“ benannt — in Verbindung bringen. Die Scheidung der

beiden Wirkungen der Schlüsselgewalt — einmal nach innen und einmal nach außen — wird bei der Behandlung der Frage strikt durchgeführt werden.

Zweiter Hauptabschnitt: Die Normen.

§ 4.

Die Normen enthalten die generellen Momente für alle Schlüsselgewaltgeschäfte. Sie sind so gefaßt, daß es noch einer absoluten Größe bedarf, um ihnen eine bestimmte, festumrissene Gestaltung zu geben. Diese Größe wird durch die „Gesamtverhältnisse" (cf. § 5) dargestellt.

Damit ein Geschäft unter die Schüsselgewalt fällt, muß es

I. ein Geschäft des Mannes sein;

II. innerhalb des „häuslichen Wirkungskreises" liegen u. daher

1. eine „Frauensache" sein,
2. einem „Bedürfnis" entsprechen,
3. ein „laufendes Geschäft" sein.

A. Das Geschäftsführungsrecht.

§ 5.

Die Anwendungsanweisung für die Normen im Innenverhältnis.

Es kommt darauf an, für die unbestimmt großen Normen, die zunächst nur Richtlinien darstellen, mit Hilfe der individuellen Momente der einzelnen Ehe eine Größe zu finden, nach der die Normen zu vier bestimmten Größen abgemessen werden können, so daß aus ihnen nunmehr ein festumgrenzter Umfang gebildet werden kann. Das Individuelle der einzelnen Ehe machen die „Einzelumstände" derselben aus. Nur mit Hilfe der „Einzelumstände" lassen sich die Ehen vergleichen. Die Zusammenfassung aller Einzelumstände nennen wir „Gesamtverhältnisse", wobei wir noch die Einzelumstände einbeziehen, die speziell mit der Schlüsselgewalt zusammenhängen, wie z. B. Haushaltsgeld, Beschränkungen etc.

Den Normen werden die Gesamtverhältnisse so gegenübergestellt, wie sie in Wirklichkeit bestehen. Denn sie sind es auch, welche der Frau bei ihren Handlungen vernünftiger- und gerechterweise als Maßstab dienen müssen. Wir beurteilen nachträglich die Handlungen der Frau nach demselben Maß, das auch sie anlegen kann und muß. Ausnahmen sind nur in den Fällen zuzulassen, in denen sie unverschuldet einzelne der Einzelumstände nicht kennt und so ein falsches Bild von den Gesamtverhältnissen bekommen hat.

Die Normen im Einzelnen.

§ 6.

Unter Geschäften des Mannes sind solche Geschäfte zu verstehen, in die der Mann als Geschäftsherr eingesetzt werden kann; im Gegensatz dazu stehen Geschäfte der Frau und Dritter. Besondere Erwähnung verdienen die Geschäfte, deren Führung dem Manne durch das Gesetz in Gestalt seiner Unterhaltspflicht auferlegt sind.

§ 7.

Unter „Frauensache" verstehen wir ein Geschäft, dessen Besorgung im Allgemeinen von dem Manne der Frau überlassen zu werden pflegt, weil diese nach unserer Sitte und Anschauungen für gewöhnlich

besser führen kann als der Mann. Ohne diese Norm wäre die Frau befugt, sämtliche Geschäfte des Mannes zu führen, was auf eine Generalvertretung hinausliefe, die aber vom Gesetz nicht beabsichtigt ist.

Bei der Einführung der Schüsselgewalt sollten von ihr nur die Geschäfte betroffen werden, die bisher der Mann der Frau überlassen hatte, weil ihm Zeit, Veranlagung oder besondere Vorbildung fehlten, und er der Ansicht war, daß derartige Geschäfte von der Frau besser erledigt würden. Im Laufe der Zeit hat sich der Kreis der zur Besorgung der Frau überlassenen Geschäfte bedeutend vermehrt. Es können aber nur die Geschäfte unter die Schlüsselgewalt gerechnet werden, die gewohnheitsmäßig der Frau zur Besorgung überlassen werden.

§ 8.

Die Norm „Bedürfnis“ soll in erster Linie zur Begrenzung der Geschäfte der Ausdehnung nach dienen.

Bei der Einführung der Schlüsselgewalt im Mittelalter dachte man nur daran, der Frau soviel Selbstständigkeit zu geben, wie erforderlich war, um nach dem Übergange zur Kapitalwirtschaft den häuslichen Betrieb aufrecht zu erhalten. Die spätere Beziehung in den Gesetzen auf den Haushalt bestätigt dies. Vielfach wird auch auf die „Notdürftigkeit“ Bezug genommen; so § 321. II. 1. ALR. Das BGB. enthält derartige Hinweise nicht ausdrücklich. Der vermehrte Umfang der Geschäfte, die die Frau besorgen kann und die z. T. außerhalb des Haushalts liegen, läßt, eine intensive Begrenzung im Interesse des Mannes erwünscht erscheinen. Als Grenze käme nach oben der „Luxus“ in Betracht.

§ 9.

„Laufendes Geschäft“ nennen wir ein Geschäft, das im Gegensatz zu den außerordentlichen oder ungewöhnlichen Geschäften steht. weil es entweder den Charakter des „Häufigwiedervorkommens“ trägt, oder weil der Zweck, der durch es erreicht werden soll, ohne besondere grundlegende Bedeutung oder dauernde Wirkung für die Zukunft ist.

Diese Norm soll dem Ehemann den ihm nach § 1354 BGB. zustehenden Einfluß auf „alle das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ sichern. Da die Frau Schlüsselgeschäfte ohne vorherige Zustimmung abschließen darf, so soll der Mann höchstens bei weniger wichtigen oder sich häufig wiederholenden Geschäften (hier kann er nach dem ersten Male seinen Willen zum Ausdruck bringen) in die Lage kommen, gegen seinen Willen etwas zu tun oder zu unterlassen. Die geschichtliche Entwicklung der Schlüsselgewalt ergibt, daß es sich von jeher nur um solche Geschäfte gehandelt hat.

B. Das Vertretungsrecht und die Vertretungsmacht der Frau.

§ 10.

Die Anwendungsanweisung für das Außenverhältnis.

Im Außenverhältnis setzen wir den Normen nicht die tatsächlich bestehenden Gesamtverhältnisse gegenüber, sondern die Gesamtverhältnisse, so wie sie dem gutgläubigen Dritten als die „wirklich bestehenden" erscheinen. Der Dritte kann nach der Natur der Dinge die „Einzelumstände," aus denen sich die Gesamtverhältnisse zusammensetzen, nicht so genau erkennen wie die Frau. Deshalb können wir nicht das Vertretungsrecht, das dem Geschäftsführungsrecht als dessen äußere Seite gleich ist, maßgebend sein lassen, sondern nur einen anderen Umfang, der auf Grund der subjektiven Vorstellung des gutgläubigen Dritten gebildet wird. Dieser größere Umfang wird „Vertretungsmacht„ genannt. Er dient zum Schutze des gutgläubigen Dritten. Der Absatz 2. des § 1357 BGB. enthält in Princip den Schutz des guten Glaubens. Aus diesem Grund, mit Hilfe eines Schlusses „a majore ad minus", nehmen wir auch hier den Schutz des gutgläubigen Dritten, den die Billigkeit erfordert, an. Gutgläubig ist der Dritte, wenn er an das „Vertretungsrecht" der Frau geglaubt hat und daran glauben durfte.

§ 11.

Besonderheiten der Normen für das Außenverhältnis.

Die vollgeschäftsfähige Frau kann sich auch selbst verpflichten, doch muß dies unzweifelhaft aus dem Geschäftsabschluß hervorgehen. Im Zweifelfalle ist ein Schlüsselgewaltsgeschäft anzunehmen. Bei reichen Verhältnissen darf man sich nicht verleiten lassen, die Grenze beim „Luxus" zu überschreiten mit der Begründung, daß es der Mann ja bezahlen kann.

Dritter Hauptteil.

§ 12.

Zusammenfassender Rückblick.

Anhang.

Kann der Mann die Schlüsselgewalt der Frau erreichen?

Die Erweiterung der Schlüsselgewalt durch den Ehemann ist zu verneinen.

Sobald die Normen extensiv oder intensiv überschritten sind, kann von Schlüsselgewalt keine Rede mehr sein. Hat der Mann seine ausdrückliche Zustimmung gegeben, so handelt die Frau kraft besonderen Auftrags, fehlt diese Zustimmung und soll sie aus der Haltung des Mannes geschlossen werden, so kommen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung.

Auch der Dritte darf nicht auf eine Erweiterung der Schlüsselgewalt bauen. Er wird nur durch die „Vertretungsmacht" der Frau geschützt.